

7. Strafrecht / Droit pénal

7.6. Strafprozessrecht und Gerichtsorganisation / Procédure pénale et organisation judiciaire

7.6.2. Bundesstrafprozessrecht / Procédure pénale fédérale

(4) Zulässigkeit einer Sicherheitskontrolle eines Anwaltes beim Besuch des Einvernahmezentrums in Bern. Abgabe des anwaltlichen Mobiltelefons aus Sicherheitsgründen.

Bundesstrafgericht, I. Beschwerdekammer, Urteil vom 2.2.2007 i.S. A. c. *Schweizerische Bundesanwaltschaft* (BA.2006.2), Beschwerde.

Mit Bemerkungen von ass. iur.
STEPHAN SCHLEGEL, wissenschaftlicher Assistent,
Universität Zürich



Aus dem Sachverhalt:

A. vertritt B. anwaltlich in einem durch die Schweizerische Bundesanwaltschaft (nachfolgend: "Bundesanwaltschaft") geführten gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren. Vor den Einvernahmen im Einvernahmezentrum in Bern (nachfolgend: "EZ") wurde A. einer Durchsuchung mittels Metalldetektoren unterzogen, sein Aktenkoffer kontrolliert und er wurde angewiesen, sein Mobiltelefon abzugeben.

Mit Eingabe vom 5. September 2006 ersuchte A. die Bundesanwaltschaft um Aufhebung dieser Kontrollmassnahmen. Er macht geltend, dass die Kontrollmassnahmen schikanös seien und die Würde des Anwaltsstandes sowie der Bundesanwaltschaft verletzt. Solche erniedrigenden Untersuchungen würden durch keine einzige kantonale Strafuntersuchungsbehörde der Schweiz durchgeführt. Diese Kontrollmassnahmen im EZ würden einen Generalverdacht gegen Rechtsanwälte implizieren, zumal die Angestellten der Bundesanwaltschaft diesen Untersuchungen nicht unterzogen würden.

Die Bundesanwaltschaft teilte A. mit Schreiben vom 6. November 2006 mit, dass seinem Gesuch nicht entsprochen werden könne. Gegen dieses Schreiben erhob A. am 13. November 2006 Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes und beantragte, dass die Bundesanwaltschaft anzuweisen sei, die Kontrollmassnahmen gegenüber Rechtsanwälten zu unterlassen.

Die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes hat die zulässige Aufsichtsbeschwerde abgewiesen.

Aus den Erwägungen:

"3.1. Durch Art. 337 StGB (bzw. Art. 340^{bis} aStGB), welcher am 1. Januar 2002 in Kraft trat, wurden im Bereiche der Strafverfolgung neue Bundeskompetenzen geschaffen. Ziel und Zweck der sogenannten Effizienzvorlage war es, gewisse Formen schwerer Kriminalität (z.B. kriminelle Organisation) in die Verfahrenskompetenz des Bundes zu überführen (BB1 1998 S. 1541). Am 1. Oktober 2003 trat sodann der neue Art. 260^{quinquies} (Finanzierung des Terrorismus) in Kraft, welcher ebenfalls der Bundesgerichtsbarkeit untersteht. Diese neue Gesetzesnorm war nötig geworden, da nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus durch internationale Zusammenarbeit wesentlich an Bedeutung gewonnen hatte (BB1 2002 S. 5391). Die Beschwerdegegnerin bewegt sich daher mit ihren Ermittlungen in einem Umfeld, welches zweifelsohne ein Sicherheitsdispositiv notwendig macht.

3.2. Es ist notorisch, dass beispielsweise in den USA schon seit vielen Jahren (und nicht erst seit dem 11. September 2001) weder Justiz- noch Regierungsgebäude betreten werden können, ohne dass ein Metalldetektor durchschritten und das mitgeführte Gepäck geröntgt wird. Zwar herrschten in der Schweiz diesbezüglich bis vor einigen Jahren noch idyllische Verhältnisse, doch spätestens seit dem Attentat vom 27. September 2001 im Regierungsgebäude des Kantons Zug, bei welchem 14 Personen ums Leben kamen und mehrere zum Teil schwer verletzt wurden, hat man generell damit begonnen, die Sicherheitsmassnahmen in sensiblen Bereichen, wie beispielsweise der Strafjustiz, markant zu verstärken.

3.3. Die im EZ durchgeführten Kontrollmassnahmen stellen einen geringfügigen Eingriff dar, welcher der Sicherheit aller Beteiligten und damit auch den von diesen Massnahmen betroffenen Rechtsanwälten dient. Dadurch kann in zweck-

mässiger Weise sichergestellt werden, dass keine Schuss- oder Stichwaffen, Kassiber etc. eingeschmuggelt werden. Dies soll weder dem Beschwerdeführer im konkreten noch der Anwaltschaft im generellen entsprechende Absichten unterstellen, jedoch sind auch sie nicht davor gefeit, von dritter Seite unwissentlich zum Einschmuggeln der unerwünschten Gegenstände missbraucht zu werden.

3.4. Die heutigen Mobiltelefone können nicht nur für die verschiedensten Formen der Kommunikation verwendet werden, sie dienen auch als Ton- und Bildspeichermedium. Die Missbrauchsmöglichkeiten sind dementsprechend vielfältig. Auch hier besteht die Möglichkeit, dass ein solches Mobiltelefon im Rahmen einer Einvernahme ohne das Wissen des Eigentümers von einem Unberechtigten behändigt wird. Denkbar ist beispielsweise, dass ein Mobiltelefon aus einer Jacke heraus auf den Boden gleitet und so unbemerkt in die Hände von Unberechtigten gelangt. Ob es angesichts der möglichen Konstellationen auch für die Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft empfehlenswert wäre, ihre Mobiltelefone zu deponieren, braucht hier nicht entschieden zu werden. Die Abgabe des Mobiltelefones für den Zeitraum der Einvernahme hindert im übrigen den Beschwerdeführer nicht an der Ausübung seines Mandates."

Bemerkungen:

I. Die Frage, welche Sicherheitsmassnahmen gegenüber einem Verteidiger zulässig sind, ist in der Schweiz im Gegensatz zu anderen Staaten erst in jüngerer Zeit zu einem Thema geworden. Erst in der Folge des Attentats im Kantonsrat von Zug vom 27. September 2001 hat sich eine neue Haltung in der Wahrnehmung von Gefährdungslagen für öffentliche Einrichtungen eingestellt (vgl. NZZ, 29.9.2001, 14 zu den Reaktionen im Zuger Obergericht).

Gerade in Terrorismusverfahren und in Verfahren, die sich gegen Beschuldigte richten, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, stellen sich Sicherheitsfragen in vielfältiger Hinsicht. So kann die innere Ordnung der entsprechenden Einrichtung durch Besucher gefährdet werden, z.B. durch die Übermittlung von gefährlichen oder unerlaubten Gegenständen (z.B. Waffen, Drogen). Weiterhin kann aber auch der Untersuchungserfolg gefährdet werden, wenn über Besucher Nachrichten ausgetauscht werden. Schliesslich kann eine Gefährdung der Einrichtung auch durch den Besucher selbst erfolgen. Gerade bei Verfahren mit Bezug zur organisierten Kriminalität oder zum Terrorismus besteht die Möglichkeit, dass z.B. gewaltsame Befreiungsaktionen erfolgen können.

Dass auch Verteidiger nicht davor gefeit sind, in derartige Aktionen eingebunden zu werden, belegen Beispiele aus der Praxis der deutschen und der schweizerischen Rechtsprechung. So müssen es nicht immer bewusste Kollisionshandlungen sein, wie die den Verteidigern von RAF-Terroristen vorgeworfene Übermittlung von Kassibern (dazu BGH NJW 1972, 2140 und BGHSt 31, 16 [Fall Ströbele]). Auch soziale Handlungen wie die Übermittlung von Briefen der Ehefrau (vgl. OLG Dresden StV 1998, 193)

oder der Freundin (vgl. Anwaltskommission AG, AGVE 1998, 96 = RS 2002 Nr. 234) unter Umgehung der Postkontrolle können eine Gefährdung herbeiführen, z.B. wenn darin versteckte Nachrichten enthalten sind oder Dritte zu Verdunklungshandlungen aufgefordert werden (vgl. BGE 88 IV 21; Bundesgericht SJZ 76 [1980] 82). Auch der Verteidiger kann durch Zwang oder Drohung Dritter als Mittel eingesetzt werden, an den Angeklagten gefährlicher Gegenstände für Befreiungsaktionen zu übermitteln (vgl. BVerfG NJW 2006, 1500 = Beschluss vom 5.1.2006, 2 BvR 2/06). Dass daher für Sicherheitsmassnahmen auch gegenüber einem Verteidiger ein öffentliches Interesse besteht, dürfte nach alledem kaum zu bestreiten sein.

II. Veröffentlichte Entscheide zu gegenüber einem Verteidiger zulässigen Sicherheitsmassnahmen sind nur vereinzelt vorhanden (siehe BGE 130 I 65 = Pra. 93 [2004] Nr. 153; vgl. im Übrigen auch Regierungsrat Aargau in ZBl 2003, 311). Zumindest in Haftanstalten sind solche Massnahmen indes nicht unüblich und sie werden auch in der Literatur grundsätzlich für zulässig gehalten (vgl. NIKLAUS SCHMID, Strafprozessrecht, 4. A., Zürich 2004, § 30 Rz. 496). Den dabei zulässigen Rahmen hat für die Schweiz der Entscheid des Bundesgerichts vom 27.1.2004 in Sachen *X. c. Direktion des Gefängnisses Champ-Dollon* sowie des Verwaltungsgerichts des Kantons Genf abgesteckt (BGE 130 I 65 = Pra. 93 [2004] Nr. 153): In dem vom Bundesgericht entschiedenen Fall war ein Verteidiger nicht zu seinem Mandanten vorgegangen worden, nachdem er sich geweigert hatte, auch noch den Gürtel und Schuhe abzulegen, nachdem der Metall-detektor zuvor mehrfach ausgelöst und er alle Gegenstände aus seinen Taschen entfernt hatte. Das Bundesgericht wies seine Beschwerde ab. Dabei prüfte es die Massnahme nicht anhand des Verteidigerkonsultationsrechts nach Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK und Art. 32 Abs. 2 BV (Ziff. 3.2.), sondern, da lediglich der Anwalt Beschwerde erhoben hatte, allein am Massstab des Rechts auf persönliche Freiheit nach Art. 10 Abs. 2 BV und der Rechtsgleichheit, Art. 8 BV.

III. In dem hier besprochenen, vom Bundesstrafgericht zu entscheidenden Fall ging es zwar nicht um einen Mandantenbesuch, sondern um einen Besuch zu einer Teilnahme an einer Einvernahme. Letztlich besteht aber in der Sache kein relevanter Unterschied zu dem vom Bundesgericht entschiedenen Fall: Hier wie dort ging es im Kern um die "Würde des Anwaltsstandes" und um die Gleichbehandlung der Verteidigung mit anderen Verfahrensbeteiligten, insbesondere mit den Vertretern der Anklagebehörde.

Das Bundesgericht knüpft Einschränkungen der Privatsphäre bei Sicherheitskontrollen an drei Voraussetzungen: Es muss eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein, die Massnahmen müssen ein öffentliches Interesse schützen und sie müssen sich in den Grenzen halten, die durch das Verhältnismässigkeitsprinzip gesetzt werden (BGE 130 I 65 E. 3.1. = Pra. 93 [2004] Nr. 153 m.w.Hinw.).

1. Bedenklich stimmt, dass der Entscheid des Bundesstrafgerichtes jeglichen Verweis auf eine gesetzliche Grundlage vermissen lässt. Das Bundesstrafgericht begnügt sich damit,

darauf zu verweisen, dass sich der "Antragssteller in einem Umfeld bewege, welches zweifelsohne ein Sicherheitsdispositiv notwendig macht".

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen schwerwiegende Einschränkungen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Liegt kein schwerer Fall vor, kann eine gesetzliche Grundlage auch in Erlassen unterhalb Gesetzesstufe vorgenommen oder auf Generalklauseln abgestützt werden (BGE 130 I 65 E. 3.3. = Pra. 93 [2004] Nr. 153; 123 I 112 E. 7 a S. 124 m.w.Hinw.). So hat das Bundesgericht in einer Zwangsmedikation einen schwerwiegenden Eingriff gesehen (vgl. BGE 127 I 6 E. 5 g), während es die Entnahme von Haarproben (Entscheid 1P.528/1995 vom 19. Dezember 1995, E. 2 b = EuGRZ 1996, S. 470), eine Blutentnahme (BGE 124 I 80 E. 2 d) und auch das Erstellen und Aufbewahren von Personaldaten zum Zwecke der Identifizierung (BGE 120 Ia 147 E. 2 b = Pra. 84 [1985] Nr. 59) als nicht schwerwiegend eingestuft hat.

Auch wenn man in der Sicherheitskontrolle mittels Detektorrahmen, wie es das Bundesstrafgericht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts tut, lediglich einen leichten Eingriff sieht, ist doch zumindest eine Ermächtigungsgrundlage unterhalb der Gesetzesstufe erforderlich (BGE 130 I 65 E. 3.3. = Pra. 93 [2004] Nr. 153). Für Einvernahmen durch den Untersuchungsrichter bei der gerichtlichen Voruntersuchung im Bundesstrafprozess besteht mit Art. 26 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 3 BStP eine geeignete Vorschrift. Und für Sicherheitsmassnahmen im Falle der Untersuchungshaft bietet die richterliche Anordnungsbefugnis nach Art. 29 BStP eine geeignete Grundlage. Für Einvernahmen durch die Bundesanwaltschaft fehlt demgegenüber eine entsprechende Regelung im BStP. Zwar richtet sich nach Art. 103 Abs. 2 BStP der Verkehr des verhafteten Beschuldigten mit dem Verteidiger und die Teilnahme an Beweiserhebungen nach den für die Voruntersuchung geltenden Grundsätzen (Art. 116–118). Diese Bestimmungen enthalten indes keine Regelung, welche mit der Sitzungspolizei nach Art. 26 BStP vergleichbar wäre.

Der Entscheid der Beschwerdekammer benennt jedenfalls keine geeignete Grundlage, wozu z.B. auch eine entsprechende Hausordnung gehören würde. Allein der argumentative Schluss von der nicht bestreitbaren *Notwendigkeit* zu Sicherheitsmassnahmen auf das *Recht*, solche vornehmen zu können, ist im Hinblick auf das Gesetzlichkeitsprinzip äusserst bedenklich.

2. Die vom Beschwerdeführer in den Vordergrund seiner Argumentation gerückte "Würde des Anwaltsstandes" schliesst die Möglichkeit des Eingriffs nicht von vornherein aus, ist aber im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung zu berücksichtigen: Das verfassungsmässige Gebot der Verhältnismässigkeit verlangt, dass eine behördliche Massnahme für das Erreichen eines im übergeordneten öffentlichen (oder privaten) Interesses liegenden Zieles geeignet, erforderlich und für den Betroffenen zumutbar ist (BGE 130 I 65 E. 3.5.1. = Pra. 93 [2004] Nr. 153; BGE 129 I 12 E. 9.1; BGE 128 I 92 E. 2 b m.w.Hinw.).

Dabei ist eine Sicherheitskontrolle von Anwälten jedenfalls *geeignet* und auch *erforderlich*, den unter I. beschriebenen Gefahren zu begegnen. Insbesondere sind mildere Mittel nicht ersichtlich. Bei der Frage der *Zumutbarkeit* muss aber auch berücksichtigt werden, dass Anwälte trotz ihrer Stellung als Interessenvertreter für sich auch einen besonderen Vertrauensvorschuss in Anspruch nehmen können. Denn wenn man sich wie das Bundesgericht auf den Standpunkt stellt, dass der Verteidiger als Teil der Rechtspflege in besonderer Masse verpflichtet ist, so zur Wahrung der Standeswürde wie auch zur Beachtung der geschriebenen und ungeschriebenen Regeln, die im Interesse des rechtspflegerischen Publikums und des geordneten Ganges der Rechtspflege das Vertrauen in seine Person und die Anwaltschaft insgesamt gewährleisten (vgl. BGE 106 Ia 100 E. 6. b.), bedeutet das auch, dass von ihnen jedenfalls eine geringere abstrakte Gefahr für die Sicherheit der entsprechenden Einrichtung ausgeht als von beliebigen anderen Besuchern. Daher darf die Intensität der Sicherheitskontrolle jedenfalls nicht das Mass überschreiten, welches jedem anderen Besucher zugemutet wird. Die Würde des Anwaltsstandes ist demgegenüber kein relevanter Gesichtspunkt. Nicht der Anwalt als Teil der Rechtspflege ist Gegenstand der Sicherheitskontrolle, sondern der entsprechende Mensch. Die mit der Sicherheitskontrolle zu beugnende Gefahr geht nicht von ihm als Verfahrensbeteiligten aus, sondern als *Externer* in der zu sichernden Einrichtung. Verletzen unter diesen Umständen bestimmte Sicherheitsmassnahmen die Würde als Mensch nicht, so verletzen sie auch die Würde des Anwaltsstandes nicht.

3. Obwohl dies weder vom Bundesstrafgericht noch vom Beschwerdeführer thematisiert worden ist, ist bei der Frage der Zumutbarkeit des Umfangs der Kontrollen auch zu berücksichtigen, dass bei der Kontrolle mitgeführter Unterlagen die Möglichkeit besteht, dass dadurch Kenntnis von Informationen erlangt wird, welche im Rahmen des Verteidigerverhältnisses besonders geschützt sind (vgl. nur EGMR vom 12.12.1992, *Niemietz c. Deutschland*, § 37 = EuGRZ 1993, 65, 67). Hier besteht die Gefahr, dass faktisch als Annex der Sicherheitskontrolle in die geschützte Vertrauenssphäre zwischen Mandant und Verteidiger eingegriffen wird. Damit können ebenso wie eine unmittelbare Überwachung des Verteidigerkontaktes die Rechte aus Art. 6 III EMRK beeinträchtigt werden. So hat der EGMR im Fall *S. c. Schweiz* betont, dass das Recht des Angeklagten, mit dem Verteidiger ausser Hörweite Dritter zu kommunizieren, ein wesentlicher Aspekt des fairen Verfahrens nach Art. 6 Abs. 3 c EMRK ist (EGMR vom 28.11.1991, *S. c. Schweiz*, § 48 = EuGRZ 1992, 298, 299). Hierbei kann es keinen Unterschied machen, ob Kenntnisse auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden aus einem Gespräch zwischen Verteidiger und Beschuldigten selbst oder aus diesen vorgelagerten Umständen, wie z.B. dem Mitführen bestimmter Unterlagen, erlangt werden.

Zwar kann der Anwalt als Verteidiger nicht das Recht aus Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK beanspruchen (BGE 117 Ia 341

E. 2.c. = Pra. 81 [1992] Nr. 178), jedoch muss dieser Aspekt innerhalb der Prüfung der Verhältnismässigkeit eines Eingriffes in seine Rechte nach Art. 8 EMRK berücksichtigt werden (vgl. nur EGMR vom 12.12.1992, *Niemietz c. Deutschland*, § 37 = EuGRZ 1993, 65, 67).

Sieht man im Hinblick auf diese Problematik das Berufsgeheimnis als einen Aspekt an, der im öffentlichen Interesse (so schon BGE 87 IV 105 E. 2.b. = Pra. 51 [1962] Nr. 11; BGE 115 Ia 197, 199) bzw. im Interesse des Mandanten (BGE 117 Ia 345 = Pra. 81 [1992] Nr. 178; Bundesgericht Pra. 85 [1996] Nr. 197) besteht, so muss dieser zumindest bei der Frage des Umfangs des Eingriffes in den *verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz* (zur Verankerung des Berufsgeheimnisses an dieser Stelle vgl. JÖRG PAUL MÜLLER, Grundrechte, 3. A., Bern 1999, 125) beachtet werden. Der Beruf eines Anwaltes kann nur dann sinnvoll ausgeführt werden, wenn eine Vertrauenssphäre gewährleistet ist, innerhalb derer sich der Mandant ihm gegenüber einlassen kann, ohne befürchten zu müssen, dass diese Einlassungen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden (BGE 112 Ib 606).

Freilich stellt sich damit die Frage, ob die genannte Problematik nicht auch bei der Frage eines verhältnismässigen Eingriffes in die Wirtschaftsfreiheit des Anwaltes, Art. 27 BV (vgl. zu deren Anwendung auf Anwälte BGE 106 Ia 100 E. 6.a.) besteht. Denn anders als in dem vom Bundesgericht entschiedenen Fall (BGE 130 I 65 = Pra. 93 [2004] Nr. 153), wo lediglich der Einsatz eines Metalldetektorrahmens im Rede stand und sich der staatliche Eingriff gegen den Anwalt als Mensch richtete, ist mit der Einsicht in die anwaltliche Aktentasche auch der spezifische anwaltliche Geheimbereich betroffen. Nimmt man das obige Argument der Notwendigkeit einer staatlicherseits gewährten Vertrauenssphäre für den Anwaltsberuf, und berücksichtigt man, dass es hier eigentlich um die Rüge eines unzulässigen Eingriffes in *Rechte des Anwaltes* (nicht um Interessen des Staates oder der Mandantschaft) gehen muss, spricht auch einiges dafür, mit dem Berufsgeheimnis auch die Wirtschaftsfreiheit des Anwaltes zumindest als tangiert anzusehen (vgl. RAMON MABILLARD, SJZ 101 [2005] 209, 210 der zwar auf Art. 27 BV verweist, dann aber vor allem auf den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit bzw. das Mandanteninteresse abstellt). Das Ergebnis kann damit jedoch kein anderes sein: Auch Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit müssen durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein (BERNHARD EHRENZELLER/KLAUS VALLENDER, Die Schweizerische Bundesverfassung, Zürich/Lachen 2002, Art. 27 N. 34), wobei auch hier die oben angeführte besondere Bedeutung des Berufsgeheimnisses zu berücksichtigen ist.

4. Schliesslich wirken sich die unter I. genannten Gefahren auch auf die Problematik einer unterschiedlichen Behandlung von Anwälten auf der einen und Mitarbeitern der Bundesanwaltschaft auf der anderen Seite aus. Eine unzulässige Ungleichbehandlung liegt nur dann vor, wenn zwei ähnliche Sachverhalte ohne vernünftigen Grund rechtlich verschieden behandelt werden (BGE 130 I 65 E. 3.6. = Pra.

93 [2004] Nr. 153 m.w.Hinw.). Anders als Anwälte sind die Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft öffentliche Beamte und der Exekutivgewalt unterstellt (so BGE 130 I 65 E. 3.6. = Pra. 93 [2004] Nr. 153 m.w.Hinw.). Sind diese daher der Einrichtung selbst zuzurechnen (*Interne*), so sind Verteidiger wie auch andere Besucher externe Personen, von denen insbesondere als "unbekannte Personen" für die Sicherheit der Einrichtung andere Gefahren ausgehen können, als von den der Einrichtung zuzurechnenden Personen. Schon damit fehlt es an einer Zugehörigkeit beider Personengruppen zur selben Vergleichsgruppe. Selbst wenn man hier eine Vergleichbarkeit annehmen würde, ist damit im Hinblick auf das unabweisbare Sicherheitsbedürfnis allenfalls der Schluss zulässig, dass auch Angehörige der Bundesanwaltschaft einer Sicherheitskontrolle oder anderen Sicherheitsmassnahmen (z.B. Handy-Abgabe) zu unterziehen sind, nicht aber, dass solche Massnahmen gegenüber einem Verteidiger daher unzulässig sind.

IV. Geht man von diesen Kriterien aus, so muss man dem Entscheid der Beschwerdekammer zumindest im Ergebnis beipflichten:

1. Zutreffend verweist die Beschwerdekammer zunächst darauf, dass das *Durchschreiten des Metalldetektors* keinen schweren Eingriff darstellt. Sie stellt in den meisten Fällen eine blosser Unannehmlichkeit dar, die jedenfalls im Regelfall nicht über das Mass hinausgeht, welches z.B. jeder Fluggast – auch der Anwalt – auf einem Flug erdulden muss. Sicherheitsmassnahmen sind im Flugbereich aber allgemein akzeptiert und werden, soweit sie das übliche Mass betreffen, nicht als Würdeverstoss angesehen. Zutreffend verweist das Bundesstrafgericht auch darauf, dass in anderen Ländern in Gerichten solche Sicherheitsmassnahmen schon längere Zeit üblich sind. So können in den USA oder auch in Deutschland Gerichte teilweise nicht ohne vorgängige Kontrolle betreten werden. Mit Blick auf das Verhältnis von öffentlichem Zweck und Eingriffstiefe ist eine solche Massnahme damit im Grundsatz nicht unverhältnismässig.

2. Partiiell anders stellt sich die Situation für die Frage der *Einsicht in den anwaltlichen Aktenkoffer* dar. Soweit diese Einsicht sich auf eine blosser Sichtkontrolle auf gefährliche Gegenstände beschränkt, kann zwar hier nichts anderes gelten als für die Frage des Durchschreitens des Metalldetektorrahmens. Werden bei der Einsicht aber auch die mitgeführten Unterlagen des Anwaltes kontrolliert, ist damit auch das anwaltliche Berufsgeheimnis tangiert. So kann schon aus dem Vorhandensein bestimmter Unterlagen auf bestimmte Verteidigungsabsichten geschlossen werden. Ihre Kenntnis kann beim Untersuchenden selbst bei oberflächlicher Kontrolle Inhalte der Verteidigung bekannt oder erkennbar machen (vgl. zutreffend BGH NJW 1973, 1656, 1667). Dies wäre aber aus den unter III. 3. genannten Gründen jedenfalls unverhältnismässig, weil damit der besonderen Bedeutung des Berufsgeheimnisses nicht genügend Rechnung getragen werden würde.

Daher muss sich die Einsicht in den anwaltlichen Aktenkoffer auf das absolut notwendige Mass beschränken und

f jedenfalls nicht dazu führen, dass von den mitgeführten Unterlagen Kenntnis genommen werden kann. Zwar hat der Beschwerdeführer die soeben aufgezeigte Problematik geltend gemacht; eine Klarstellung des hier aufgeworfenen Massstabes im Beschluss des Bundesstrafgerichts wäre jedoch wünschenswert gewesen.

Unbefriedigend ist des Weiteren die pauschale Behandlung der Problematik der *Abgabe des anwaltlichen Mobiltelefons*. Zutreffend ist zunächst die Ausgangsbasis der Entscheidung, nach dem moderne Mobiltelefone vielfältige Funktionen für Ton-, Bild- und Videoaufnahmen und hieraus resultierende Missbrauchsmöglichkeiten bieten. Zutreffend ist auch, dass ein solcher Missbrauch nicht zwingend durch den Anwalt erfolgen muss, sondern auch durch Dritte erfolgen kann, welche sich unbemerkt in den Besitz des Gerätes bringen und dieses "behändigen" könnten.

Ausser Acht lässt die Begründung des Bundesstrafgerichtes indes, dass moderne Telefone nicht nur eine Sammlung an Telefonnummern als elektronisches Telefonbuch enthalten können, sondern oftmals auch ganz konkrete Angaben über die näheren Umstände von Kommunikationsvorgängen (gewählte Rufnummern, empfangene Anrufe usw. [zu diesen Randdaten siehe BGE 126 I 50, 5 a.]), wie auch Kommunikationsdaten selbst (z.B. im Falle von SMS). Zwar fallen diese Informationen nach ihrem Empfang nicht mehr unter das Fernmeldegeheimnis *BERNHARD EHRENZELLER/STEPHAN BREITENMOSER*, Die schweizerische Bundesverfassung, op. cit., Art. 13 N. 35 (im Briefempfang), gleichwohl verlieren diese Informationen aus dem engeren Bereich der anwaltlichen Berufsausübung damit nicht ihre besondere Sensibilität.

Das Einbehalten des Mobiltelefons unterscheidet sich aber auch von seiner Eingriffsintensität her deutlich von den anderen Sicherheitsmassnahmen. Während bei den letztgenannten der Anwalt zugegen ist und damit auch die Reichweite des Eingriffs kontrollieren kann, entsteht mit der Übergabe des Mobiltelefons das Risiko einer unbemerkten und damit unkontrollierbaren staatlichen Kenntnisnahme. Dem liesse sich zwar entgegenhalten, dass der Verteidiger sein Mobiltelefon nicht mit in das Gebäude bringen muss, es vielmehr z. B. ausserhalb im eigenen Park oder in der Kanzlei lassen kann, indessen bedingt dies dann weitergehendere Einschränkungen in der Berufsausübung als die vorübergehende Abgabe.

Letztlich gelten hier die gleichen Massstäbe, welche schon bei der Frage der Verhältnismässigkeit einer Kontrolle der anwaltlichen Aktentasche aufgezeigt worden sind: Der besonderen Bedeutung des Anwaltsgeheimnisses muss Rechnung getragen werden. Dies kann durch geeignete organisatorische Vorkehrungen an der Sicherheitsschleuse erfolgen. So wäre daran zu denken, dass die Geräte ausgeschaltet in geeigneten verschlossenen Behältnissen (z.B. Kuverts) untergebracht werden können, welches allfällig auch versiegelt werden können, oder es könnten den Anwälten Schliessfächer zur Verfügung gestellt werden, in denen die Telefone eingelegt werden können.